

2. Bedarfsfeststellung Neue ambulante Maßnahmen ab 2025

Finanzieller Rahmen

Grundlage für die finanzielle Planung ab 2025 ist der Haushaltsansatz 2023/2024. Eine Erhöhung über die jährliche Personalkostensteigerung hinaus ist nicht zu erwarten.

Die pauschale Finanzierung der Neuen ambulanten Maßnahmen wird fortgeführt, um auf Bedarfe flexibel und zeitnah eingehen zu können.

Rahmenbedingungen

Der Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren und die Neuen ambulanten Maßnahmen werden mit unverändertem Umfang zum Stand 01.05.2023 fortgeführt. D.h. die Rahmenbedingungen bleiben bestehen.

Darüber hinaus braucht es inhaltliche bzw. methodische Anpassungen sowie planerische Aspekte.

Inhaltlicher Bedarf

Die Stärkung der Verfahrensrechte Jugendlichen und Heranwachsenden sowie die Prüfung der besonderen Schutzbedürftigkeit der Beschuldigten (hier insb. Kinderschutz, Beratungspflicht des Jugendamtes, parteiliche Arbeit) sollte in die konzeptionelle Arbeit des Sachgebiets Jugendgerichtshilfe aufgenommen werden und sich in den Konzepten der Träger der Neuen ambulanten Maßnahmen fortsetzen.

Die Neuen ambulanten Maßnahmen widmen sich auch Straftaten z.B. aus dem Social Media-Bereich und reagieren entsprechend konzeptionell.

Planerischer Bedarf

Straffällig gewordene **Kinder** werden aufgrund der Nichtzuständigkeit nicht über den Bereich Jugendhilfe im Strafverfahren erreicht.

Es braucht Instrumente zur Prüfung der Wirksamkeit der Angebote.

Die Sachberichtsstruktur für die Neuen ambulanten Maßnahmen sowie die Statistik nach Planungsräumen sollte so angepasst werden, dass deren Daten sich entsprechend dieser Berichtsstruktur jährlich abbilden lassen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob bzw. welche Erhebungsmerkmale zur geeigneten Darstellung von Beteiligung der Adressat*innen an der Jugendhilfeplanung dienen können.

Bedarf an Neuen ambulanten Maßnahmen je Planungsraum

Der Bedarfsermittlungsprozess hat folgenden Bedarf an Personal ergeben:

	PLR 1	PLR 2	PLR 3	PLR 4	PLR 5	GESAMT
Gesamt	1,23	1,14	2,42	2,10	1,77	8,66

Insgesamt braucht es einen Personalbedarf von 9,0 VzÄ, um auf unvorhersehbare Situationen reagieren zu können. Zwischen den Planungsräumen kann es je nach inhaltlichem Fallaufkommen zu Verschiebungen kommen.